

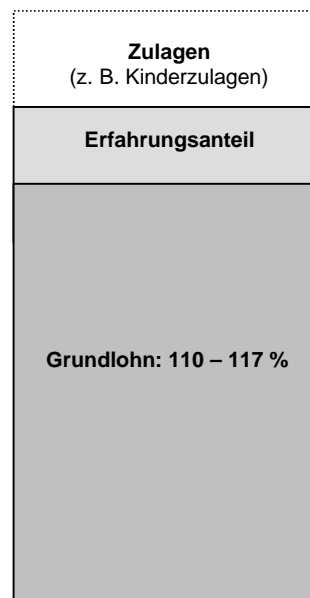
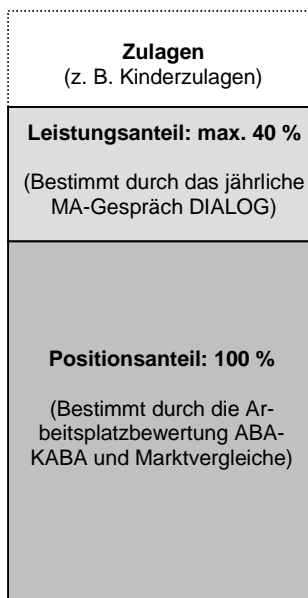
# Zusammenfassung der Anstellungsbedingungen für Stellenbewerber/Innen

## 1. Probezeit

Die Probezeit ist im Anstellungsvertrag festgelegt und beträgt mindestens 1 Monat. Sie kann im gegenseitigen Einverständnis auf maximal 3 Monate verlängert werden.

## 2. Entlöhnung

Der Lohn ist folgendermassen zusammengesetzt:



Nur für besondere Personengruppen wie z. B. gewählte Richter/innen, Chefärzte usw.

Der Grosse Rat legt jährlich fest, um welchen prozentualen Anteil sich die Gesamtlohnsumme verändert. Der Regierungsrat bestimmt anschliessend, wie die Veränderung der Lohnsumme auf Positions- und Leistungsanteil sowie Grundlohn und Erfahrungsanteil verteilt wird.

Der 13. Teil des Jahreslohnes wird Ende Jahr als **13. Monatslohn** ausbezahlt. Bei Eintritt oder Austritt im Laufe des Jahres oder bei unbezahltem Urlaub erfolgt die Auszahlung anteilmässig.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf dem Internet: [www.ag.ch/sar/](http://www.ag.ch/sar/):

Personalgesetz	SAR 165.100
Lohndekret	SAR 165.130
Personal- und Lohnverordnung	SAR 165.111
Arbeitszeitverordnung	SAR 161.115

## Lohnabzüge:

AHV / IV / EO	5,05 %
Taggeldversicherung	0,06 %
ALV	1,00 %, bis zu einem Jahreslohn von Fr. 126'000.--
Nichtbetriebsunfallversicherung	0,943 % bis zu einem Jahreslohn von Fr. 126'000.-- (bis 31.12.2009: 0,833 %)
Pensionskassenbeitrag	6,9 – 10,9 % abgestuft nach Alter; 1,4 % bis 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres

Es besteht ein Anspruch auf **Kinderzulagen** (für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr) von 200 Franken je Kind und Monat und auf **Ausbildungszulagen** (für Kinder vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr) von 250 Franken je Kind und Monat.

Erzielt das betreffende Kind selber ein Einkommen, welches Fr. 27'360.-- (maximale einfache Altersrente der AHV) im Jahr nicht übersteigt, kann ebenfalls eine Ausbildungszulage beantragt werden.

Es gilt der Grundsatz: «Ein Kind - eine Zulage». Anspruch auf Zulagen besteht auch für Teilzeitmitarbeitende, sofern ihr jährliches beitragspflichtiges Einkommen mindestens dem einer jährlichen halben AHV-Mindestrente entspricht.

## 3. Lohnfortzahlung

### Bei Krankheit, Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall:

- Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn während 6 Monaten in vollem Umfang ausgerichtet.
- Anschliessend wird die Lohnersatzleistung während 18 weiteren Monaten durch eine obligatorische Taggeldversicherung ausgerichtet. Die Mitarbeitenden bezahlen die Hälfte der dafür erforderlichen Prämien.
- Massgebend für die Lohnersatzleistung ist der Nettolohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Bei einem stark schwankenden Pensum (Bsp. Mitarbeitende im Stundenlohn) sind die letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend.

### Bei Schwangerschaft und Mutterschaft:

- 16 Wochen.
- Bei Niederkunft während den ersten 6 Monaten der Anstellung wird der Lohn zur Hälfte ausbezahlt.

### Bei Militärdienst, Zivilschutz, Feuerwehrdienst und zivilem Einsatzdienst:

- Volle Auszahlung des Lohnes.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf dem Internet: [www.ag.ch/sar/](http://www.ag.ch/sar/):

Personalgesetz	SAR 165.100
Lohndekret	SAR 165.130
Personal- und Lohnverordnung	SAR 165.111
Arbeitszeitverordnung	SAR 161.115

## 4. Unfall-Versicherung

- Betriebs-Unfall: Versicherung auf Kosten des Arbeitgebers für alle Mitarbeitenden.
- Nichtbetriebs-Unfall: Versicherung ab einem Pensum von mehr als 8 Std. pro Woche auf Kosten des Arbeitnehmers bis zu einem maximalen Lohn von Fr. 126'000.--.

## 5. Arbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit berechnet sich auf der Basis von 42 Wochenstunden. Bei einem Teilzeitpensum reduziert sich diese entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Wenn keine Einsatzpläne bestehen, wird die Arbeit in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistet. Damit sind die Mitarbeitenden frei, Arbeitsbeginn und –ende innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit). Dabei ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

### Arbeitszeitmodelle:

- Jahresarbeitszeit mit festgelegten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Sollarbeitszeiten,
- Jahresarbeitszeit ohne festgelegte tägliche, wöchentliche oder monatliche Sollarbeitszeit,
- Bandbreitenmodell:

Beim **Bandbreitenmodell** gibt es folgende Varianten:

Variante	Jährliche Sollarbeitszeit	Lohn in %	Zusätzliche Ferientage
I	-4%	96 %	-
II	-2%	98 %	-
III	-2%	96 %	5
IV	-	98 %	5
V	-	96 %	10
VI	+2%	100 %	5
VII	+2%.	98 %	10

Mitarbeitenden mit einem Teilzeitpensum stehen die Varianten I und II der Bandbreitenmodelle nicht zur Verfügung.

Für Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis unter einem Jahr ist das Bandbreitenmodell nicht möglich. Bandbreitenmodelle sind in der Regel pro Kalenderjahr zu vereinbaren.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf dem Internet: [www.ag.ch/sar/](http://www.ag.ch/sar/):

Personalgesetz	SAR 165.100
Lohndekret	SAR 165.130
Personal- und Lohnverordnung	SAR 165.111
Arbeitszeitverordnung	SAR 161.115

## 6. Ferien

Der jährliche Ferienanspruch beträgt

- 25 Tage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird,
- 22 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird,
- 25 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 40. Geburtstag begangen wird,
- 27 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird,
- 30 Tage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird.

Je nach gewähltem Bandbreitenmodell (vgl. 5. Arbeitszeit) können weitere Ferientage hinzukommen.

## 7. Kündigungsfristen

- im ersten Anstellungsjahr: 1 Monat
- ab dem zweiten Anstellungsjahr: 3 Monate

Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden.

## 8. Aargauische Pensionskasse (APK – [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch))

- Obligatorischer Beitritt bei einem Lohn über Fr. 20'520.-- und einer Anstellung von mehr als 3 Monaten.
- Eintritt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres sind nur die Risiken Invalidität und Tod versichert).
- **Beiträge** in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber	Total
18-24	-	-	1.4	2.3	3.7
25-34	5.5	6.5	1.4	2.3	15.7
35-39	6.5	9.5	1.4	2.3	19.7
40-44	7.5	10.5	1.4	2.3	21.7
45-49	8.5	11.5	1.4	2.3	23.7
50-54	8.5	13.5	1.4	2.3	25.7
55-65	9.5	14.5	1.4	2.3	27.7

- **Leistungen** bei Pensionierung, Invalidität und Tod gemäss dem Vorsorgereglement und dem dazugehörigen Kernplan.
- Bei der Kasse gilt seit dem 1. Januar 2008 das Beitragsprimat, das heisst, die Leistungen werden auf Basis des Sparkapitals mit einem Umwandlungssatz (bei ordentlicher Pensionierung mit 65 Jahren: 6.8 %) errechnet. Weitere Details dazu finden Sie im Internet unter [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch).
- Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt 65 Jahre.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf dem Internet: [www.ag.ch/sar/](http://www.ag.ch/sar/):

Personalgesetz	SAR 165.100
Lohndekret	SAR 165.130
Personal- und Lohnverordnung	SAR 165.111
Arbeitszeitverordnung	SAR 161.115